LANDKREIS KONSTANZ

Richtlinie

für die Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz

(Ferienbetreuung nach GaFöG)

LANDKREIS KONSTANZ

Inhalt

Präambel..... 1

§ 1 Betreuungszeiten..... 1

§ 2 Ort der Betreuung..... 1

§ 3 Anspruchsberechtigte Kinder..... 2

§ 4 Betreuungsinhalt..... 2

§ 5 Gruppenbildung..... 2

§ 6 Anmeldung, Verbindlichkeit und Verpflichtungsdauer..... 3

§ 7 Entgelte und Abrechnung..... 3

§ 8 Krankheit und sonstige Abwesenheit..... 3

§ 9 Aufsicht..... 4

§ 10 Versicherungsschutz..... 4

§ 11 Datenschutz..... 4

§ 12 Beginn und Beendigung der Betreuung..... 4

§ 13 Salvatorische Klausel..... 5

§ 14 Inkrafttreten..... 5

Präambel

Der Landkreis Konstanz bietet Schülerinnen und Schülern der Grundstufen der nachfolgend aufgeführten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in seiner Trägerschaft eine Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT).

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren:
Haldenwang-Schule Singen, Münchriedstraße 10, 78224 Singen - Förderschwerpunkte geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)
Regenbogen-Schule Konstanz, Leipziger Straße 6, 78467 Konstanz - Förderschwerpunkte geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)

§ 1 Betreuungszeiten

(1) Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Freitag täglich acht Stunden, jeweils von 8 Uhr bis 16 Uhr, statt. Die Ferienbetreuung wird im Rahmen des nach dem GaFöG vorgesehenen Betreuungsumfangs angeboten.

(2) Ein Anspruch auf Ferienbetreuung nach GaFöG besteht für alle Ferientage, beweglichen Ferientage und unterrichtsfreien Tage, mit Ausnahme von 20 Schließtagen pro Schuljahr. Die Schließtage beziehen sich insgesamt auf Nachmittags- und Ferienbetreuung.

(3) An Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Für die Betreuung am Nachmittag nach dem Unterricht besteht eine eigenständige Richtlinie

(4) Die konkret angebotenen Betreuungszeiten und Schließtage werden für jedes Schuljahr unter Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs festgelegt, schuljährlich angepasst und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Ab dem 5. Februar 2027 werden für das Schuljahr 2026/2027 folgende Betreuungszeiten angeboten:

- eine Woche Fasnachtsferien
- eine Woche Osterferien (Karwoche)
- eine Woche Pfingstferien (Woche mit Pfingstmontag)
- vier Wochen Sommerferien (im August)
- *eine Woche Herbstferien (Schuljahr 2027/2028)*

§ 2 Ort der Betreuung

(1) Die Ferienbetreuung erfolgt in der Regel an den in der Präambel genannten Schulstandorten.

(2) Eine Standortzusammenlegung kann aus organisatorischen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer kooperativen Organisationsform (KOF) oder einer Außenstelle eines SBBZ besuchen, können an der Ferienbetreuung an der zugeordneten Stammschule teilnehmen.

§ 3 Anspruchsberechtigte Kinder

Schülerinnen und Schüler der Grundstufe an den SBBZ in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz haben ab dem Schuljahr 2026/2027 einen Anspruch auf Ferienbetreuung nach dem GaFöG in Verbindung mit § 24 Absatz 4 SGB VIII, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch wird stufenweise eingeführt und erstreckt sich auf folgende Klassenstufen:

- Schuljahr 2026/2027: Klassenstufe 1
- Schuljahr 2027/2028: Klassenstufen 1 und 2
- Schuljahr 2028/2029: Klassenstufen 1, 2 und 3
- ab dem Schuljahr 2029/2030: Klassenstufen 1, 2, 3 und 4

§ 4 Betreuungsinhalt

(1) Das Betreuungsangebot umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Gruppen durch hierfür qualifiziertes Personal.

(2) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Betreuungssituation an der Schule. Den Schülerinnen und Schülern werden freizeit- und gruppenbezogene Aktivitäten wie beispielsweise musische, mediale, kreative, spielerische und sportliche Betätigungen angeboten.

(3) Der Landkreis Konstanz bietet die Betreuung als Schulträger der genannten SBBZ an und ist Vertragspartner der Sorgeberechtigten. Zur Durchführung des Betreuungsangebots beauftragt der Landkreis freie Träger.

(4) Die Sorgeberechtigten haben den Schülerinnen und Schülern Essen und Getränke für die Betreuung mitzugeben. Besondere Bedürfnisse oder Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme sind von den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung anhand des Auskunftsblatts anzuzeigen.

(5) Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach dem GaFöG ist freiwillig. Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Konstanz (SENS) regelt die Schülerbeförderung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch. Eine Schülerbeförderung zu oder von den Betreuungsangeboten wird durch den Landkreis Konstanz nicht angeboten. Die Organisation der An- und Abreise obliegt den Sorgeberechtigten.

§ 5 Gruppenbildung

(1) Die Gruppengröße orientiert sich an den pädagogischen Erfordernissen bzw. dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Dabei soll der Betreuungsschlüssel grundsätzlich wie folgt betragen:

- eine Betreuungskraft für drei Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GENT),
- eine Betreuungskraft für zwei Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)

(2) Die Gruppen werden vor Schuljahresbeginn anhand der vorliegenden Anmeldungen gebildet. Die Zusammensetzung der Gruppen erfolgt individuell und nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler.

(3) Im Einzelfall können abweichende Gruppengrößen entstehen.

§ 6 Anmeldung, Verbindlichkeit und Verpflichtungsdauer

(1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung des nächsten Schuljahres muss bis zum 15. März des laufenden Jahres erfolgen. Sie gilt für das jeweilige Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich. Abweichende Anmeldefristen werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, eines SEPA-Lastschriftmandats und des Auskunftsblatts einschließlich des Formulars „Medikamentenverordnung und Maßnahmen der Behandlungspflege“. Die Anmeldung ist im Landratsamt Konstanz, Amt für Schulen und Bildung, per E-Mail an SchulenundBildung@LRAKN.de oder per Briefpost abzugeben. Die Anmeldeunterlagen werden den Sorgeberechtigten vom Landratsamt Konstanz, Amt für Schulen und Bildung, zur Verfügung gestellt. Sollte sich der Anmeldeweg ändern, werden die Sorgeberechtigten informiert.

(3) Die Anmeldung ist vollständig einzureichen. Sie gilt erst als eingegangen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Eine Ausnahme gilt für das Formular „Medikamentenverordnung und Maßnahmen der Behandlungspflege“. Dieses ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Betreuung beim Landratsamt Konstanz, Amt für Schulen und Bildung, einzureichen.

(4) Die Anmeldung ist grundsätzlich für den gesamten Betreuungszeitraum verbindlich. Eine vorzeitige Beendigung durch die Sorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerwiegender Erkrankung, Wegzugs oder Schulwechsels, möglich. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beendigungszeitpunkt beim Landratsamt Konstanz eingegangen sein. Die Beendigung ist nur zum Monatsende möglich.

(5) Die Anmeldebestätigung erfolgt schriftlich durch das Landratsamt Konstanz, Amt für Schulen und Bildung. Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem ersten in der Anmeldebestätigung genannten Betreuungstag und endet automatisch mit dem letzten Betreuungstag des jeweiligen Betreuungszeitraums.

§ 7 Entgelte und Abrechnung

(1) Der Landkreis Konstanz erhebt für die Ferienbetreuung ein Entgelt. Dieser Elternbeitrag dient gemeinsam mit der Betriebskostenförderung des Landes Baden-Württemberg zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Das Entgelt fällt je Betreuungswoche an. Die Entgelte sind in einer Entgeltordnung festgesetzt.

(2) Die Entgelte werden für die angemeldeten Betreuungswochen erhoben. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine Erstattung oder Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt nur in den in dieser Richtlinie oder in der Entgeltordnung ausdrücklich geregelten Fällen.

(3) Die Entgelte für die Betreuungsleistungen werden durch den Landkreis Konstanz, Amt für Schulen und Bildung erhoben und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen.

§ 8 Krankheit und sonstige Abwesenheit

(1) Grundsätzlich gelten bei Krankheiten, insbesondere ansteckenden Krankheiten, die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch. Kranke Schülerinnen und Schüler dürfen bis zur vollständigen Genesung nicht an der Betreuung teilnehmen. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Betreuung, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, die Schülerin oder den Schüler umgehend abzuholen.

(2) Im Krankheitsfall und bei sonstiger Abwesenheit haben die Sorgeberechtigten die Schülerin oder den Schüler ab dem ersten Krankheitstag beziehungsweise Abwesenheitstag noch vor Beginn der Betreuung beim jeweils beauftragten freien Träger zu entschuldigen.

(3) Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als zwei Wochen können die Sorgeberechtigten unter Vorlage eines ärztlichen Attests ab Beginn der dritten Krankheitswoche eine Befreiung von der Zahlungspflicht beantragen. Der formlose Antrag einschließlich des ärztlichen Attests ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Schulen und Bildung, per E-Mail oder postalisch vorzulegen.

(4) Die Befreiung wird für die ab Beginn der dritten Krankheitswoche nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage anteilig berechnet. Grundlage für die Berechnung ist das für den jeweiligen Betreuungswoche festgesetzte Entgelt.

§ 9 Aufsicht

(1) Während der Betreuungszeit übernehmen die Betreuungskräfte die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Schülerin oder des Schülers an die Betreuungskräfte am Betreuungsort und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder an eine von ihnen schriftlich benannte abholberechtigte Person.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Betreuungszeiten besteht keine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Im Rahmen der Ganztagsbetreuung nach dem GaFöG besteht während der Ferienbetreuung grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Schäden, die eine Schülerin oder ein Schüler Dritten zufügt, können die Sorgeberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften haften. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 11 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten werden durch den Landkreis Konstanz zur ordnungsgemäßen Durchführung und Verwaltung des Betreuungsverhältnisses verarbeitet und gespeichert. Soweit dies für die Durchführung der Betreuung erforderlich ist, können Daten an die jeweils beauftragten freien Träger übermittelt werden. Die Sorgeberechtigten erhalten mit den Anmeldeunterlagen eine Datenschutzinformation gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 12 Beginn und Beendigung der Betreuung

(1) Die Ferienbetreuung wird erstmalig in den Fasnachtsferien 2027 angeboten. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 4. Februar 2027 wird kein Betreuungsangebot nach dieser Richtlinie vorgehalten. Ab dem Schuljahr 2027/2028 beginnt die Ferienbetreuung jeweils mit dem Beginn des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem letzten Betreuungstag des jeweiligen Betreuungszeitraums.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die Schülerin oder der Schüler länger als vier Wochen unentschuldigt der Betreuung fernbleibt oder die fälligen Entgelte für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht entrichtet werden. In diesen Fällen

kann der Landkreis das Betreuungsverhältnis außerordentlich kündigen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Betreuung ausschließen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Richtlinie eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 3. November 2026 in Kraft.

Konstanz, den ……

Zeno Danner
Vorsitzender des Kreistags / Landrat